



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

01 OCT 2014

gültig ab: sofort

1-228-14

**Anrechnungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 9
Absätze 2 und 3 zur Anrechenbarkeit einer vor Anwendbarkeit der
Verordnung begonnenen Ausbildung zum Erwerb der Segelflugzeug-
pilotenlizenz SPL nach VO (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-FCL)**

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Referat LF 18
Im Auftrag
Rigauer



Anrechnungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 9 Absätze 2 und 3 zur Anrechenbarkeit einer vor Anwendbarkeit der Verordnung begonnenen Ausbildung zum Erwerb der Segelflugzeugpilotenlizenz SPL nach VO (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-FCL).

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wird eine vor Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 1178/2011 begonnene Ausbildung gemäß Anhang 1 des Abkommens von Chicago auf der Grundlage eines vom Mitgliedsstaat in Konsultation mit der Agentur erstellten Anrechnungsberichtes angerechnet.

Die deutsche nationale Lizenz für Segelflugzeugführer wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen gem. Anhang 1 des Abkommens von Chicago erworben. Die nachfolgend beschriebenen Ausbildungsanteile sind daher anrechenbar.

Bezüglich der Anforderungen von Artikel 9 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1178/2011 gilt folgendes:

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Lizenz für Segelflugzeugführer sind in §§ 36 bis 40 LuftPersV abschließend geregelt.
2. Die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenz für Segelflugzeugführer sind in § 36 LuftPersV abschließend geregelt und erfordern eine theoretische und praktische Ausbildung sowie eine theoretische und praktische Prüfung.
3. Die theoretische Ausbildung nach LuftPersV umfasst folgende Fachgebiete, die in nachfolgender Tabelle mit den Anforderungen nach VO (EU) 1178/2011 verglichen werden:

Fächer nach LuftPersV	Fächer nach VO 1178/2011 Teil-FCL	Unterschiede	Anerkennung von Anforderungen / Ausgleich von Abweichungen
Allgemeine Fächer			
Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften, Rechtsvorschriften des beweglichen Flugfunkdienstes und Durchführung des Sprechfunkverkehrs	Luftrecht	Nach LuftPersV sind in diesem Fach Anteile der theoretische Ausbildung im Fach „Kommunikation“ gem. Teil-FCL enthalten	Voll anrechenbar

Anlage Segelflug zum
Anrechnungsbericht
Bundesrepublik Deutschland

Menschliches Leistungsvermögen	Menschliches Leistungsvermögen	keine	Voll anrechenbar
Meteorologie	Meteorologie	keine	Voll anrechenbar
Durchführung des Sprechfunkverkehrs, Abschluss mit Flugfunkzeugnis gem. Verordnung über Flugfunkzeugnisse	Kommunikation	Nach LuftPersV sind Ausbildungsanteile des Fachs „Kommunikation“ im Fach „Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften, Rechtsvorschriften des beweglichen Flugfunkdienstes und Durchführung des Sprechfunkverkehrs“ enthalten.	Kann nur in Verbindung mit dem Fach Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften, Anteil „Rechtsvorschriften des beweglichen Flugfunkdienstes und Durchführung des Sprechfunkverkehrs“ angerechnet werden
Spezifische Fächer			
Aerostatik	Grundlagen des Fliegens	identisch	Voll anrechenbar
<i>Als Lernziel aufgeteilt in den Fächern „Navigation“, „Technik“ und „Aerostatik“</i>	Flugleistung und Flugplanung	Wird nach LuftPersV in Ausbildungsanteilen der Fächer „Navigation“, „Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse, Technik“ und „Aerostatik“ gelehrt	Voll anrechenbar in Verbindung mit den Fächern „Navigation“, „Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse Technik“ und „Aerostatik“
Verhalten in besonderen Fällen	Betriebliche Verfahren	keine	Voll anrechenbar
Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse, Technik	Allgemeine Luftfahrzeugkunde	keine	Voll anrechenbar
Navigation	Navigation	keine	Voll anrechenbar
Prüfung der theoretischen Kenntnisse			
Nachweis der theoretischen Kenntnisse entsprechend den verliehenen Rechten in Prüfungen der o.a. Fächer (§ 38 LuftPersV)	Nachweis der theoretischen Kenntnisse entsprechend den verliehenen Rechten in Prüfungen der o.a. Fächer [FCL.215]	keine	Voll anrechenbar

Anlage Segelflug zum
Anrechnungsbericht
Bundesrepublik Deutschland

4. Die theoretischen Anforderungen nach der bisherigen Verordnung über Luftfahrtpersonal entsprechen den theoretischen Anforderungen der VO (EU) 1178/2011 Teil-FCL und können somit umfassend angerechnet werden. Die vollumfänglichen Anforderungen des Faches „Kommunikation“ nach der VO (EU) 1178/2011 werden jedoch nur dann erfüllt, wenn eine Prüfung nach der Verordnung über Flugfunkzeugnisse in Kombination mit einer Prüfung im Fach „Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften, Rechtsvorschriften des beweglichen Flugfunkdienstes und Durchführung des Sprechfunkverkehrs“ erfolgreich absolviert wurde.
5. Gegenüberstellung der praktischen Anforderungen:

Anforderungen LuftPersV	Anforderungen VO 1178/2011 Teil-FCL	Unterschiede	Anerkennung von Anforderungen / Ausgleich von Abweichungen
25 Flugstunden Ausbildung in den letzten vier Jahren, oder 20 Flugstunden in den letzten 18 Monaten (§ 36 Abs. 3 LuftPersV)	15 Stunden Flugausbildung, davon 10 Stunden Flugausbildung mit Fluglehrer [FCL.210.S) und FCL.110.S a) (1)]	Erfordernisse gem. Teil-FCL sind geringer als gem. LuftPersV	Voll anrechenbar
15 oder 10 Stunden Alleinflug (§ 36 Abs. 3 LuftPersV)	2 Stunden überwachter Alleinflug [FCL.110.S a) (2)]	Erfordernisse gem. Teil-FCL sind geringer als gem. LuftPersV	Voll anrechenbar
60 Starts und Landungen (§ 36 Abs. 4 Nr. 1 LuftPersV)	45 Starts und Landungen [FCL.110.S a) (3)]	Erfordernisse gem. Teil-FCL sind geringer als gem. LuftPersV	Voll anrechenbar
20 Alleinstarts und Alleinlandungen (§ 36 Abs. 4 Nr. 1 LuftPersV)	Pro Startart sind gemäß FCL.130.S 5 Alleinstarts pro Startart vorgeschrieben	Erfordernisse gem. Teil-FCL sind geringer als gem. LuftPersV	Voll anrechenbar
Alleinüberlandflug über eine Flugstrecke von mindestens 50 Kilometer oder Überlandflug mit Fluglehrer von mindestens 100 Kilometer (§ 36 Abs. 4 Nr. 4 LuftPersV)	Alleinüberlandflug von mindestens 50 Kilometer oder Überlandflug mit Fluglehrer von mindestens 100 km. [FCL.110.S a) (4)]	keine	Voll anrechenbar

Anlage Segelflug zum
Anrechnungsbericht
Bundesrepublik Deutschland

Drei Landungen aus einer Position außerhalb der Platzrunde mit Fluglehrer (§ 36 Abs. 4 Nr. 1 LuftPersV)	Keine Vorgaben in der Verordnung	Gem. Teil-FCL nicht erforderlich	entfällt
3 Landungen mit oder ohne Fluglehrer auf einem anderen Flugplatz als auf dem, auf dem die Ausbildung durchgeführt wird (§ 36 Abs. 4 Nr. 2 LuftPersV)	Keine Vorgaben in der Verordnung	Gem. Teil-FCL nicht erforderlich	entfällt
Eine Außenlandeübung mit Fluglehrer (§ 36 Abs. 4 Nr. 3 LuftPersV)	Keine Vorgaben in der Verordnung	Gem. Teil-FCL nicht erforderlich	entfällt
Theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des Segelflugzeuges in besonderen Flugzuständen sowie in das Verhalten in Notfällen (§ 36 Abs. 4 Nr. 5 LuftPersV)	Keine Vorgaben in der Verordnung	Gem. Teil-FCL nicht erforderlich	entfällt

6. Die Anforderungen an die praktische Ausbildung nach der bisherigen Verordnung über Luftfahrtpersonal entsprechen vollumfänglich den praktischen Anforderungen nach der VO (EU) 1178/2011 und können somit angerechnet werden.
7. Die theoretische und praktische Ausbildung sowie die bestandene theoretische Prüfung können somit unter Beachtung der o.a. Bedingungen vollumfänglich für die Anforderungen zum Erwerb der Segelflugzeugpilotenlizenz (SPL) nach der VO (EU) Nr. 1178/2011 angerechnet werden.